

E r l ä u t e r u n g e n !

zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Dirmstein/Pfalz "am Teich"

- 1) Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist ein Teilbebauungsplan gem. Aufbaugesetz vom 1.8.1949 im dirmsteiner Gebiet, das östlich bereits bebaut ist. Die Baulinien sind gemäß Teilbebauungsplan festgesetzt.
- 2) Die Bebauung dieses Gebietes ist ausschließlich für Wohnzwecke oder Siedlungen in offener, sowie halboffener Bauweise vorgesehen. Die Bauparzellen sind im Durchschnitt ca. 30 - 40 m lang und 15 - 20 m breit = ca. 400 - 500 qm groß. Die Bauweise sind Giebelhäuser und zwar 1, 1 1/2 und 2 - geschossig. Die Häuser sind mit dem Giebel oder mit der Traufe zur Strasse zu stellen. Die im Teilbebauungsplan vorgesehene Traufe oder Giebelstellung zur Strasse sind einzuhalten. Geschosshöhe im Erd- und im Obergeschoß 2.75, evtl. Kniestockhöhe bei 1 1/2 Stock am äußeren Mauermaass nicht über 0.75 m. Die Dachneigung für Haupt- u. Nebengebäude liegt bei 51°. Nebengebäude dürfen eine Geschosshöhe von 2.20 m und Kniestock von 0,80 m nicht übersteigen. Nebengebäude dürfen an der Strassenfront nicht erstellt werden, der Abstand von mindestens einer Haustiefe plus 2,50 m ist einzuhalten.
- 3) Gebäudefluchten sind mit einem ununterbrochenen roten Farbband, gemäß der Einzeichnung im Teilbebauungsplan, festgelegt (Baulinie). Die Vorgartenflucht ist mit einem ununterbrochenen grünen Farbband festgelegt (Vorgartenlinie).
- 4) Die Vorgarteneinfriedigungen sind einheitlich als Naturhecke in 1,20 m Höhe oder in Holzeinfriedigung mit Betonpfeiler 40/25 cm und 30 cm hohem Betonsockel in einer Gesamthöhe von 1,40 m auszubilden.
- 5) Die Außenflächen der Baukörper sind in hellem Naturputz, leicht getönt, in rauher Struktur zu halten, wobei die Sockelhöhe nicht über 60 cm Höhe sein darf. Die Dachziegelart ist einheitlich zu wählen.
- 6) Hausentwässerungen werden in Jauchegruben geleitet, oder wenn solche nicht vorhanden sind, in Kläranlagen mit Sickergruben. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen kann in die Straßentwässerung abgeleitet werden.
- 7) Strassenbau, sowie Wasser-, Gas- und Elektrizitätsanschlüsse werden von der Gemeinde nach ortsüblichen Bestimmungen ausgeführt.

Roxheim/Pfalz, den 15. Mai 1951

gez.: Unterschrift
Franz Ahl, Architekt
Roxheim/Pfalz
Richard Wagner-Str.

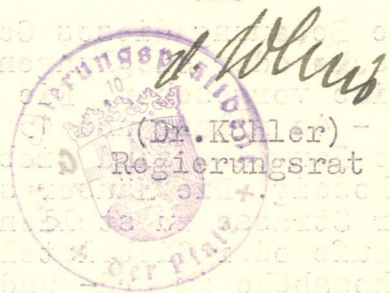
F.d.R.d.A.:

Reg. Angest.

Mit R.E. vom 2.7.1951 Az.: E-143/31-Tgb.Nr. 1922/50 Gg/Pu.
gemäß § 19 (2) des AG.v.1.8.1949 in Verbindung mit dem Be-
bauungsplan vom 21.8.1950 *grundfertig*

Neustadt/Weinstr., den 2.7.1951
Der Regierungspräsident der Pfalz

I.A.



Gegenwärtige Erläuterungen zu dem Bebauungsplan für das Teilgebiet
der Gewanne "Auf dem Teich" in der Gemeinde Dirmstein wurden gemäß
§ 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 1. August 1949 durch Beschluß
des Gemeinderates der Gemeinde Dirmstein vom 16. August 1951 end-
gültig festgestellt.
Die Feststellung wurde am 21. August 1951 in ortsüblicher Weise
durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.

Dirmstein, den 21. August 1951.

Der Bürgermeister:



Fenzel

Gen.: Unterschmitt
Landr.: Landr.
Landr.: Landr.
Landr.: Landr.

Landr.: Landr.
Landr.: Landr.